

Gesetzentwurf

Hannover, den 14.08.2018

Fraktion der FDP

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über den Staatsgerichtshof**

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über den Staatsgerichtshof

Das Gesetz über den Staatsgerichtshof (NStGHG) in der Fassung vom 1. Juli 1996 (Nds. GVBl. S. 342), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 238), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 8 wird die folgende Nummer 12 angefügt:

„12. über Verfassungsbeschwerden, die von jeder Person mit der Behauptung erhoben werden können, durch die öffentliche Gewalt des Landes in einem ihrer in der Verfassung niedergelegten Grundrechte oder staatsbürgerlichen Rechte verletzt zu sein, soweit nicht Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erhoben ist oder wird.“

2. Nach § 36 a wird der folgende Elfte Abschnitt eingefügt:

„Elfter Abschnitt

**Verfahren in den Fällen des § 8 Nr. 12
(Verfassungsbeschwerde)**

§ 37

Rügefähige Rechte, Rechtswegerschöpfung

(1) Jede Person kann mit der Behauptung, durch die öffentliche Gewalt des Landes in einem ihrer in der Verfassung niedergelegten Grundrechte oder staatsbürgerlichen Rechte verletzt zu sein, die Verfassungsbeschwerde zum Staatsgerichtshof erheben, soweit nicht Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erhoben ist oder wird.

(2) ¹Ist gegen die behauptete Verletzung der Rechtsweg zulässig, so kann die Verfassungsbeschwerde erst nach Erschöpfung des Rechtsweges erhoben werden. ²Der Staatsgerichtshof kann jedoch über eine vor Erschöpfung des Rechtsweges eingelegte Verfassungsbeschwerde sofort entscheiden, wenn sie von allgemeiner Bedeutung ist oder wenn dem Beschwerdeführer ein schwerer und unabwendbarer Nachteil entstünde, falls er zunächst auf den Rechtsweg verwiesen würde.

§ 38

Begründung der Verfassungsbeschwerde

In der Begründung der Verfassungsbeschwerde sind das Recht, das verletzt sein soll, und die Handlung oder Unterlassung des Organs oder der Behörde, durch die der Beschwerdeführer sich verletzt fühlt, zu bezeichnen.

§ 39

Einlegungsfrist

(1) ¹Die Verfassungsbeschwerde ist binnen einer Frist von einem Monat zu erheben und zu begründen. ²Die Frist beginnt mit der Zustellung oder formlosen Mitteilung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung, wenn diese nach den maßgebenden verfahrensrechtlichen Vorschriften von Amts wegen vorzunehmen ist. ³In anderen Fällen beginnt die Frist mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht zu verkünden ist, mit ihrer sonstigen Bekanntgabe an den Beschwerdeführer; wird dabei dem Beschwerdeführer eine Abschrift der Entscheidung in vollständiger Form nicht erteilt, so wird die Frist des Satzes 1 dadurch unterbrochen, dass der Beschwerdeführer schriftlich oder zu Protokoll bei der Geschäftsstelle die Erteilung einer in vollständiger Form abgefassten Entscheidung beantragt. ⁴Die Unterbrechung dauert fort, bis die Entscheidung in vollständiger Form dem Beschwerdeführer von dem Gericht erteilt oder von Amts wegen oder von einem anderen an dem Verfahren Beteiligten zugestellt wird.

(2) ¹War ein Beschwerdeführer ohne Verschulden verhindert, die Frist des Absatzes 1 einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. ²Der Antrag ist binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. ³Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. ⁴Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Rechtshandlung nachzuholen; ist dies geschehen, kann die Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden. ⁵Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist ist der Antrag unzulässig. ⁶Das Verschulden des Bevollmächtigten steht dem Verschulden eines Beschwerdeführers gleich.

(3) Richtet sich die Verfassungsbeschwerde gegen ein Gesetz oder gegen einen sonstigen Hoheitsakt, gegen den ein Rechtsweg nicht offensteht, so kann die Verfassungsbeschwerde nur binnen eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Gesetzes oder dem Erlass des Hoheitsakts erhoben werden.

(4) ¹Ist ein Gesetz vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes in Kraft getreten, so kann die Verfassungsbeschwerde bis zum Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes erhoben werden. ²War ein sonstiger Hoheitsakt bei Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes noch nicht rechtskräftig oder bestandskräftig und der Rechtsweg erschöpft, so kann die Verfassungsbeschwerde bis zum Ablauf eines Monats seit dem Inkrafttreten des Gesetzes erhoben werden.

§ 40

Anhörung Dritter, Entscheidung

(1) Der Staatsgerichtshof gibt dem Verfassungsorgan, dessen Handlung oder Unterlassung in der Verfassungsbeschwerde beanstandet wird, Gelegenheit, sich binnen einer zu bestimmenden Frist zu äußern.

(2) Ging die Handlung oder Unterlassung von einer Ministerin oder von einem Minister oder einer Behörde des Landes aus, so ist der zuständigen Ministerin oder dem zuständigen Minister Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) ¹Richtet sich die Verfassungsbeschwerde gegen eine gerichtliche Entscheidung, so gibt der Staatsgerichtshof auch dem durch die Entscheidung Begünstigten Gelegenheit zur Äußerung. ²Er kann hiervon absehen, wenn die Verfassungsbeschwerde als offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet erscheint.

(4) Richtet sich die Verfassungsbeschwerde unmittelbar oder mittelbar gegen ein Gesetz, so gibt der Staatsgerichtshof dem Landtag und der Landesregierung Gelegenheit zur Äußerung binnen einer zu bestimmenden Frist.

(5) Landtag und Landesregierung können dem Verfahren beitreten.

(6) Der Staatsgerichtshof entscheidet über Verfassungsbeschwerden ohne mündliche Verhandlung, wenn er nichts anderes beschließt.

§ 41

Bildung von Kammern

(1) ¹Entscheidungen über Verfassungsbeschwerden können durch einstimmigen Beschluss einer von dem Staatsgerichtshof für die Dauer eines Geschäftsjahres bestellten Kammer ergehen, die aus drei Richterinnen oder Richtern besteht. ²Die Bestellung mehrerer Kammern ist zulässig. ³Der Staatsgerichtshof bestimmt vor Beginn des Geschäftsjahres deren Zahl und Zusammensetzung sowie die Verteilung der Verfassungsbeschwerden auf die Kammern. ⁴Der Beschluss der Kammer ergeht ohne mündliche Verhandlung und ist unanfechtbar. ⁵Im Falle einer Zurückweisung bleibt die Kammer für alle das Verfassungsbeschwerdeverfahren betreffenden Entscheidungen zuständig.

(2) ¹Eine einstweilige Anordnung, mit der die Anwendung eines Gesetzes ganz oder teilweise ausgesetzt wird, kann nur der Staatsgerichtshof treffen. ²Der Staatsgerichtshof entscheidet auch in den Fällen des § 32 Abs. 3 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht.

§ 42

Entscheidungsinhalt

(1) ¹Wird der Verfassungsbeschwerde stattgegeben, so ist in der Entscheidung festzustellen, welche Vorschrift der Verfassung und durch welche Handlung oder Unterlassung sie verletzt wurde. ²Der Staatsgerichtshof kann zugleich aussprechen, dass auch jede Wiederholung der beanstandeten Maßnahme die Verfassung verletzt.

(2) Wird der Verfassungsbeschwerde gegen eine Entscheidung stattgegeben, so hebt der Staatsgerichtshof die Entscheidung auf, in den Fällen des § 37 Abs. 2 verweist er die Sache an ein zuständiges Gericht zurück.

(3) ¹Wird der Verfassungsbeschwerde gegen ein Gesetz stattgegeben, so ist das Gesetz für nichtig zu erklären. ²Das gleiche gilt, wenn der Verfassungsbeschwerde gemäß Absatz 2 stattgegeben wird, weil die aufgehobene Entscheidung auf einem verfassungswidrigen Gesetz beruht. ³§ 79 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht gilt entsprechend.

(4) Bleibt die Verfassungsbeschwerde ohne Erfolg, weil sie unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist oder der Staatsgerichtshof die für ihre Beurteilung erhebliche verfassungsrechtliche Frage bereits entschieden hat, so genügt zur Begründung des Beschlusses der Hinweis auf den maßgeblichen rechtlichen Gesichtspunkt.“

3. Der bisherige § 37 (Änderungsvorschriften) wird § 43.
4. Der bisherige § 38 (aufgehoben) wird § 44 (oder gestrichen).
5. Der bisherige § 39 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten) wird § 45 (oder bei Streichung von § 38 [alt] § 44).

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Anlass, Ziele

Die Niedersächsische Verfassung (NV) sieht in Artikel 54 Nr. 6, 2. Alt. NV vor, dass der Staatsgerichtshof auch über Fälle entscheiden kann, die ihm durch die Verfassung oder durch ein Gesetz zugewiesen worden sind. Eine Zuweisung durch ein förmliches Gesetz genügt, einer zusätzlich in der Verfassung verankerten Zuweisung bedarf es nicht. Bereits elf der 16 Bundesländer haben die Möglichkeit der Erhebung einer landesrechtlichen Individualverfassungsbeschwerde eingeführt, zuletzt Baden-Württemberg im Jahr 2013. In Nordrhein-Westfalen liegt ein diesbezüglicher Gesetzesentwurf der Regierungskoalition vor (Drs. 17/2122).

Die Einführung der Individualverfassungsbeschwerde in Niedersachsen dient dazu, die derzeit nur objektiv verbürgten Landesgrundrechte und staatsbürgerlichen Rechte sowie die in der Landesverfassung inkorporierten Grundrechte und staatsbürgerlichen Rechte des Grundgesetzes (vgl. Artikel 3 Abs. 2 NV) zu stärken, indem sie einklagbar werden. Dadurch wird eine bisher bestehende Rechtsschutzlücke beseitigt. Die Verfassungsbeschwerdemöglichkeit steht insoweit für die unbedingte Verpflichtung der Staatsgewalt auf die Grundrechte, für den Primat des Rechts gegenüber der Politik und für den direkten Zugang der Bürgerinnen und Bürger Niedersachsens zum höchsten Gericht des Landes. Deshalb sollte das rechtsstaatliche und demokratische Potenzial von Verfassungsbeschwerden auch in Niedersachsen genutzt werden. Indem so die grundrechtliche Substanz der Landesverfassung aktiviert wird, steigt überdies deren praktische Relevanz und damit ihre identitätsstiftende Wirkung. Das Landesverfassungsrecht wird damit in das Bewusstsein und in den Fokus der Bürgerinnen und Bürger Niedersachsens gerückt und die Verfassungsautonomie und Staatlichkeit des Landes Niedersachsen betont. Auch wird das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Funktionsfähigkeit der niedersächsischen Rechtsprechung gefestigt, da die Korrektur grundrechtswidrigen Staatshandelns nicht mehr dem Bundesverfassungsgericht überlassen werden muss. Zudem haben Landesgesetze und ihr Vollzug vielfach einen starken regionalen oder sogar örtlichen Bezug, weshalb für die Entscheidung entsprechender Rechtsstreitigkeiten der Staatsgerichtshof besondere Kompetenz mitbringt. Schließlich dürfte sich beim Staatsgerichtshof eine kürzere Verfahrensdauer als beim Bundesverfassungsgericht erreichen lassen, und es könnten auch solche Verfassungsbeschwerden zur Entscheidung angenommen werden, denen auf Bundesebene keine grundsätzliche Bedeutung beigemessen wird.

2. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen des Gesetzesentwurfs

Die jährlich anfallenden Kosten hängen vom zusätzlichen Geschäftsanfall bei Einführung des Verfahrens der Landesverfassungsbeschwerde ab. Unter Berücksichtigung der Zahlen aus anderen Bundesländern, die die Individualverfassungsbeschwerde bereits kennen und in denen der Geschäftsanfall im Durchschnitt etwa 10 bis maximal 15 % des Landesanteils an der Bundesverfassungsbeschwerde ausmacht, wäre für Niedersachsen mit einem Aufkommen von 40 bis 65 Verfassungsbeschwerden jährlich zu rechnen, unter Einrechnung eines deutlichen Unsicherheitszuschlags wegen des Neuigkeitswerts für die Bürgerinnen und Bürger in der ersten Phase nach Einführung vielleicht mit bis zu 100. In Baden-Württemberg etwa ist anlässlich der Einführung der Individualverfassungsbeschwerde zum 1. April 2013 mit zunächst bis zu 150 Verfassungsbeschwerden pro Jahr gerechnet worden, was sich bislang als zu hohe Einschätzung erwiesen hat (2013: 65; 2014: 42, 2015: 51, 2016: *, 2017: *). Bei solchen Eingangszahlen ist im Übrigen zu berücksichtigen, dass nicht alle Verfassungsbeschwerden zu einer eingehenden Sachprüfung Anlass geben.

Unter den vorgenannten Annahmen wird voraussichtlich eine personelle Aufstockung der Geschäftsstelle des Staatsgerichtshofs im Bereich des mittleren und gehobenen Dienstes einschließlich der erforderlich werdenden technischen Zusatzausstattung erforderlich sein. Außerdem werden zur Vorbereitung der Entscheidungen Kosten für 1,0 bis 1,5 Stellen einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder eines wissenschaftlichen Mitarbeiters (gemäß der bisherigen Praxis Richter an Obergerichten der Besoldungsgruppe R 2) entstehen, des Weiteren Beträge für Prozesskostenhilfe und zusätzliche laufende Verwaltungsausgaben und Auslagen (etwa Reisekosten der Mitglieder des Staatsgerichtshofs) anfallen. Zwar ist die Beiziehung wissenschaftlicher Mitarbeiter nach § 7 der Geschäftsordnung des Staatsgerichtshofs schon jetzt möglich. Es wäre aber transparenter und we-

gen der bei der Erledigung von Verfassungsbeschwerden notwendigen Routinen auch sachgerechter, dem Staatsgerichtshof anstelle der fallweisen Zuziehung eine oder maximal eineinhalb feste Stellen zuzuordnen. Die Mitglieder des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs sind dagegen wie in allen anderen Bundesländern ehrenamtlich tätig, woran sich bei den erwartbaren Eingangszahlen und der Beiziehung von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern auch nichts ändern würde. Die Gesamtkosten für das Land Niedersachsen werden demgemäß zwischen 150 000 und 200 000 Euro jährlich betragen.

3. Ergebnis der Anhörung

Im Rahmen einer Podiumsdiskussion der FDP-Fraktion im Niedersächsischen Landtag am 2. Dezember 2013 haben sich Dr. Herwig van Nieuwland, der amtierende Präsident des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs, Prof. Dr. Hermann Butzer, Lehrstuhlinhaber für Öffentliches Recht und Sozialrecht an der Universität Hannover, und Dr. Jürgen Martens, Staatsminister der Justiz und für Europa des Freistaats Sachsen, zu diesem Thema geäußert und die Regelungen und Erfahrungen aus anderen Bundesländern erörtert. Die Beteiligten haben sich einstimmig positiv über die Möglichkeit einer Einführung der Landesverfassungsbeschwerde in Niedersachsen geäußert. Hinzu hat der Sächsische Staatsminister über die Erfahrungen mit der Verfassungsbeschwerde in Sachsen berichtet und eine positive Bilanz gezogen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (§ 8 Nr. 12):

In dieser Vorschrift werden sämtliche vor dem Staatsgerichtshof zulässigen Verfahrensarten aufgezählt. Mit der eingefügten Nummer 12 wird dem Staatsgerichtshof die Zuständigkeit für die Entscheidung von Verfassungsbeschwerden zugewiesen.

Zu Nummer 2 (Elfter Abschnitt, §§ 37 bis 42):

Im Elften Abschnitt werden aus Gründen der Verständlichkeit des Gesetzes die vollständigen Regelungen der einzelnen Verfahrensvoraussetzungen in den Text aufgenommen, obwohl weitreichende inhaltliche Übereinstimmung mit der Regelung des entsprechenden Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht besteht, sodass grundsätzlich auch eine Ergänzung der in § 12 Abs. 1 NStGHG genannten Normen in Betracht käme.

Zu § 37 Rügefähige Rechte, Rechtswegerschöpfung:

Absatz 1 normiert die rügefähigen Rechte, so wie dies auch in § 90 Abs. 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (BVerfGG) geschieht. Der zweite Halbsatz enthält eine sogenannte faktische Subsidiaritätsklausel, die unnötige Doppelbefassungen von Staatsgerichtshof und Bundesverfassungsgericht vermeidet.

Die Vorschriften des Absatzes 2 über das - mit einer Ausnahme versehene - Gebot der Rechtswegerschöpfung vor Anrufung des Staatsgerichtshofs decken sich mit denjenigen des § 90 Abs. 2 BVerfGG.

Zu § 38 Begründung der Verfassungsbeschwerde:

Die einschlägige Bestimmung des § 92 BVerfGG ist wörtlich übernommen.

Zu § 39 Einlegungsfrist:

Diese Regelungen stimmen in den Absätzen 1 bis 3 wörtlich mit § 93 Abs. 1 bis 3 BVerfGG überein.

Die Übergangsregelungen in Absatz 4, die aus Klarstellungsgründen für die Bürgerinnen und Bürger nicht in den Vierten Teil (Schlussvorschriften) verlegt wurden, decken sich, soweit die Frist zur Erhebung einer Verfassungsbeschwerde gegen ein vor dem vorliegenden Gesetz in Kraft getretenes Gesetz erstreckt wird (Satz 1), in der Sache wiederum mit § 93 Abs. 3 BVerfGG.

Da der Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes derzeit noch nicht feststeht, andererseits aber auch in den Übergangsfällen die Beschwerdefrist nicht länger als ein Jahr (vgl. für den Regelfall Absatz 3) dauern soll, ist die gegenüber § 93 Abs. 3 BVerfGG etwas umständlichere Formulierung jedenfalls derzeit nicht zu vermeiden. Sie könnte allenfalls gegen Ende der parlamentarischen Beratung, sollte sich der Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes dann verlässlich errechnen lassen, durch Nennung von Stichtagen (wie in § 93 Abs. 3 BVerfGG) ersetzt werden.

Durch die Nachfrist gemäß Absatz 4 Satz 2 soll die Erhebung einer Verfassungsbeschwerde auch gegen sonstige Akte der öffentlichen Gewalt, insbesondere gegen bei Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes noch nicht rechtskräftige, aber inzwischen rechtskräftig gewordene Gerichtsentscheidungen, bei denen die Einlegungsfrist schon vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes abgelaufen ist, unter Durchbrechung der eingetretenen Rechtskraft oder Bestandskraft ermöglicht werden.

Zu § 40 Anhörung Dritter, Entscheidung:

Die Absätze 1 bis 5 decken sich weitgehend mit § 94 Abs. 1 bis 5 Satz 1 BVerfGG. In Absatz 3 Satz 2 findet sich eine Ergänzung, wonach der Staatsgerichtshof bei offensichtlicher Erfolglosigkeit einer Verfassungsbeschwerde von einer öffentlichen Anhörung absehen kann. Das dient sowohl der Beschleunigung des Verfahrens als auch der Arbeitserleichterung für das Gericht. Absatz 5 deckt sich inhaltlich mit § 94 Abs. 5 Satz 1 BVerfGG, ist aber klarer formuliert, indem die Beitrittsberechtigten ausdrücklich genannt werden.

Die Regelung des Absatzes 6 dient allein der Vereinfachung des Verfahrens.

Zu § 41 Bildung von Kammern:

§ 41 berücksichtigt, dass sich die Befassung des Staatsgerichtshofs in seiner vollen Besetzung mit Verfassungsbeschwerden, die sich zum Teil als unzulässig oder offensichtlich unbegründet erweisen werden, in keinem Verhältnis zu der Bedeutung dieser Verfahren steht und zu einer unnötigen Belastung aller Mitglieder des Staatsgerichtshofs führen kann. Entsprechend dem Vorbild des Bundesverfassungsgerichts und der Verfassungsgerichte in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Thüringen erlaubt daher § 41 Abs. 7 die Einrichtung von Kammern. Verfassungsrechtliche Grundlage hierfür ist Artikel 55 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung, wonach Verfassung und Verfahren des Staatsgerichtshofs durch Gesetz geregelt werden. Die Kammern bestehen aus jeweils drei Richtern. Die Entscheidung, ob eine Kammer eingerichtet wird, obliegt dem Staatsgerichtshof, ebenso die Folgeentscheidung über die Anzahl der Kammern. Dadurch kann der Staatsgerichtshof flexibel auf die jeweilige Geschäftsbelastung reagieren. Auch die Kammerbesetzung wird durch den Staatsgerichtshof im Rahmen der Geschäftsverteilung geregelt. Die Entscheidungskompetenz der Kammern ist auf den Fall beschränkt, dass die Entscheidung einstimmig ergeht. Denn wenn sich die Kammer nicht auf einen einstimmigen Beschluss einigen kann, soll der hierdurch indizierten Bedeutung der Verfassungsbeschwerde durch eine Befassung des Staatsgerichtshofs in seiner vollen Besetzung Rechnung getragen werden. Wird eine Verfassungsbeschwerde durch eine Kammer entschieden, begründet dies die Zuständigkeit der Kammer für alle weiteren Entscheidungen, die das Verfahren betreffen (z. B. Kostensachen, Festsetzung des Gegenstandswerts).

Absatz 2 lehnt sich an § 93 d Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 BVerfGG an. Die Regelung erscheint notwendig, weil der Staatsgerichtshof über § 12 NStGHG auch zum Erlass einstweiliger Anordnungen berechtigt ist (§ 32 BVerfGG). Soll durch einstweilige Anordnung die Anwendung eines Gesetzes ganz oder teilweise ausgesetzt werden, erscheint eine Kammerentscheidung der Bedeutung der Anordnung nicht angemessen; hier soll der Staatsgerichtshof in seiner vollen Besetzung entscheiden. Die Sonderregelung in § 93 d Abs. 2 Satz 2, Halbsatz 2 BVerfGG muss nicht übernommen werden, weil § 12 NStGHG § 32 Abs. 7 BVerfGG nicht für entsprechend anwendbar erklärt.

Zu § 42 Entscheidungsinhalt:

Die Bestimmungen in Absatz 1 bis 3 treffen - in weitgehender sachlicher Übereinstimmung mit § 95 Abs. 1 bis 3 BVerfGG - die Regelungen zum Entscheidungsausspruch des Staatsgerichtshofs bei stattgebender Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde.

Ein sachlicher Unterschied besteht insoweit, als Absatz 2 Halbsatz 2 die zu § 95 Abs. 2 Halbsatz 2 BVerfGG entstehende Unklarheit über seinen Anwendungsbereich zu vermeiden sucht. Indem von der Rückverweisungspflicht an ein zuständiges Gericht in allen Fällen des § 37 Abs. 2 des vorliegenden Gesetzes (also nicht nur, wie beim Bundesverfassungsgericht, in den Fällen des § 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG) gesprochen wird, soll klargestellt werden, dass die Rückverweisung unabhängig davon erfolgt, ob der Rechtsweg erschöpft oder nur teilweise bestritten worden war, bevor der Staatsgerichtshof angerufen wurde. Eine Rückverweisung kommt nur dann nicht in Betracht, wenn vor dem Staatsgerichtshof kein Fachgericht mit der Sache befasst war. In diesen Fällen hat es sein Bewenden bei der ohnehin nach § 41 Abs. 2 Halbsatz 1 des vorliegenden Gesetzes auszusprechenden Aufhebung der (in der Regel: behördlichen) Maßnahme durch den Staatsgerichtshof.

In Absatz 4 ist zur Entlastung des Staatsgerichtshofs die an § 31 Abs. 4 SächsVerfGHG angelehnte Regelung vorgesehen, dass der Staatsgerichtshof sich in den genannten Fällen aussichtsloser Verfassungsbeschwerden zur Begründung seiner Entscheidung mit einem Hinweis auf den maßgeblichen rechtlichen Gesichtspunkt begnügt. Diese Möglichkeit ist auf die Fälle einer Entscheidung durch Beschluss (§ 16 Gesetz über den [Niedersächsischen] Staatsgerichtshof [NStGHG]) beschränkt, da es regelmäßig nicht zu einer mündlichen Verhandlung kommen wird, wenn die Verfassungsbeschwerde unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist oder der Staatsgerichtshof die maßgebliche verfassungsrechtliche Frage bereits entschieden hat.

Zu den Nummern 3 bis 5:

Da das Gesetz über den Staatsgerichtshof in den jetzigen §§ 37 bis 39 keine inhaltlichen Regelungen enthält, muss nicht auf Nummerierungskontinuität geachtet werden. Daher erscheint es aus Gründen der Handhabbarkeit der Novellierung zweckmäßig, statt einer Einfügung von Buchstabenregelungen (§§ 36 a bis f) die Vorschriften des Elften Abschnitts weiter durchzunummerieren (§§ 37, 38, 39, 40, 41, 42).

Zu Artikel 2:

Die Gesetzesänderung soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Christian Grascha
Parlamentarischer Geschäftsführer